

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:

**Alternativstandort für die Gasdruckregelanlage auf dem Müggelheimer
Dorfanger – Ergebnisse, Umsetzung und Zeitschiene**

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24490

vom 11.08.2020

über Alternativstandort für die Gasdruckregelanlage auf dem Müggelheimer
Dorfanger – Ergebnisse, Umsetzung und Zeitschiene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welches Ergebnis brachte das für den 11.08.2020 angesetzte „Spitzengespräch“ zwischen Bezirksbürgermeister und Baustadtrat von Treptow-Köpenick, der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) und dem Vorsitzenden des Müggelheimer Heimatvereins (MHV)? Wer nahm konkret seitens der NBB an dem Termin teil und welche Zusagen wurden gemacht bzw. welche Vereinbarungen wurden getroffen?

Antwort zu 1:

Die NBB war mit ihrem Vorsitzenden der Geschäftsführung, ihrem Leiter Planung und Bau sowie ihrem Pressesprecher bei dem Abstimmungstermin vertreten. Die NBB hat eine grundsätzliche Bereitschaft bekundet, die Gasdruckregelanlage zu verlagern, soweit die in Anfrage kommenden Standorte geeignet sind, eine Verlagerung technisch (sinnvoll) machbar und wirtschaftlich darstellbar ist.

Frage 2:

Welche Alternativstandorte werden nun konkret geprüft und in welcher Zeitschiene?

Antwort zu 2:

Es wurde vereinbart, eine mögliche Verlagerung an drei Standorte auf ihre entsprechende Eignung zeitnah zu prüfen:

- die Buswendeschleife am Gosener Damm
- die Ecke Müggelheimer Damm / Müggellandstraße
- den „alten“ Standort auf dem Dorfanger nach Rückbau des nicht mehr nutzbaren Bestandsgebäudes.

Frage 3:

Wird es ein weiteres Treffen in dieser Runde geben und wenn ja, wann?

Antwort zu 3:

Bei Vorliegen der Prüfergebnisse ist ein Folgegespräch vorgesehen.

Frage 4:

Warum konnte die NBB – wie in Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24170 unter Punkt 3 ausgeführt – keine Gründe benennen, warum der Neubau einer Gasdruckregelanlage auf dem Müggelheimer Dorfanger nötig wurde? Kann jetzt eine fachliche Begründung gegeben werden?

Antwort zu 4:

Dazu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

Frage 5:

Warum ist nach Aussage der NBB die Baukonstruktion des bisherigen Gebäudes (Holzbalkendecke) nicht mehr zulässig? Auf welche Vorschrift und welche Paragraphen dort bezieht sich diese Aussage konkret und seit wann gilt diese Vorschrift?

Antwort zu 5:

Dazu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

Frage 6:

Kann – siehe Beantwortung Punkt 5 der erwähnten Anfrage – für die Denkmalschutzbehörde des Bezirks Treptow-Köpenick tatsächlich der „Arbeits- und Kostenaufwand“ seitens der NBB ein entscheidendes fachliches Kriterium sein, um einen derart massiven Eingriff in das Ensemble des Dorfangers zu genehmigen? Sollten Kosten für die Leitungsbetriebe bei fachlichen Entscheidungen nicht eher nachrangig sein?

Antwort zu 6:

Dem Denkmalrecht ist der Schutz unzumutbarer Belastungen des Verpflichteten zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und zum Ausgleich gleichheitswidriger Sonderopfer immanent. Daher ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Verpflichteten stets in die Abwägung einzustellen. Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, die mittel- oder unmittelbar mindestens mehrheitlich im Staatsbesitz sind, können sich nicht auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen. Für sie gilt dann allerdings als Grenze die finanzielle Leistungsfähigkeit. Die NBB gehört nicht dazu.

Frage 7:

Wurde nach Kenntnis des Bezirksamts ein wirksamer Graffitienschutz aufgetragen und wenn ja, wie erklärt sich das Bezirksamt, dass bereits weniger als eine Woche nach Aufstellung der neuen Anlage diese bereits großflächig beschmiert wurde?

Antwort zu 7:

Diese Frage ist an die NBB zu richten. Das Bauvorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat keine Kenntnisse über die Gründe der „Beschmierungen“.

Frage 8:

Warum wird die Auflage der Unteren Denkmalschutzbehörde, die Schmierereien regelmäßig zu entfernen, bereits jetzt ignoriert und die großflächige Beschmierung seit Wochen durch die NBB nicht beseitigt? Welche Ausrede hat die NBB hierfür?

Antwort zu 8:
Dazu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

Frage 9:
Wird die Untere Denkmalschutzbehörde wegen des Verstoßes gegen die eigenen Auflagen einschreiten?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 9:
Nein, nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Das Bauvorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 10:
Hat die Bemusterung des Kleinpflasters („Bernburger Mosaik“) für die umlaufende Pflasterung bereits stattgefunden?

Antwort zu 10:
Das Straßen- und Grünflächenamt hat bisher keine Kenntnis zu einer erforderlichen Bemusterung von Natursteinpflaster und deren geplanter Verwendung.
Sollte mit „Kleinpflaster“ Kleinsteinpflaster gemeint sein, so kann es sich nicht um „Bernburger Mosaik“ handeln.
Bernburger Mosaik ist, wie der Name schon sagt, ein Mosaikpflaster, welches in unterschiedlichen Schlagungen (Abmessungen) erhältlich ist.
Kleinpflaster, richtiger Kleinsteinpflaster, hat in der Regel Abmessungen der Seitenkanten von 10 auf 10, 10 auf 11, 11 auf 11 und dient in der Regel zur Befestigung von Gehwegüberfahrten, Mosaik dagegen wird ausschließlich in Gehwegbereichen verwendet.

Frage 11:
Warum enthalten die Auflagen des Bezirksamtes keinen Punkt zur Wiederherstellung des Dorfangers? Durch die Baumaßnahmen (Befahren mit schwerem Gerät, Aushub von zwei weiteren Gruben für die Leitungsanschlusstellen sowie Gräben für die Zuleitungen, Lagerung von Bauaushub) befindet sich der Anger in einem katastrophalen Zustand, der nur mit einer Neugestaltung zu beheben ist. Ansonsten bleibt ein Sturzacker und kein Flächendenkmal.

Antwort zu 11:
Eine denkmalrechtliche Auflage war nicht nötig, da das Bezirksamt als Eigentümer der Fläche weitergehende Rechte hat, um eine ggf. erforderliche Wiederherstellung nach Beendigung der Baumaßnahme durchzusetzen.

Berlin, den 27.08.2020

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen